

Ausbildung zur Elektrofachkraft für

„Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ DGUV Vorschrift 3

Als Elektrofachkraft im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift gilt, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann.

Die fachliche Qualifikation als Elektrofachkraft wird im Regelfall durch den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung, z. B. als Elektroingenieur, Elektrotechniker, Elektromeister, Elektrogeselle, nachgewiesen.

Sollen Mitarbeiter, die die obigen Voraussetzungen nicht erfüllen, für festgelegte Tätigkeiten, z. B. nach § 5 Handwerksordnung, bei der Inbetriebnahme und Instandhaltung von elektrischen Betriebsmitteln eingesetzt werden, können diese durch eine entsprechende Ausbildung eine Qualifikation als „Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten“ erreichen.

Bestätigung:

Der / Die Auszubildende Herr / Frau

hat die Fertigkeiten für die Montage, Wartung und Instandsetzung elektrischer Einrichtungen vermittelt bekommen. Er/Sie kennt die für die Montage, Wartung und Instandsetzung einschlägigen Vorschriften.

Mit seinen/ihren Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten ist er/sie in der Lage, im Rahmen seiner/ihrer beruflichen Tätigkeiten, elektrisch betriebene Geräte, Antriebe und Steuerungen zu montieren oder demontieren, an das vorhandene Elektroversorgungsnetz anzuschließen, in Betrieb zu nehmen, instand zu setzen (Austausch von Bauelementen), nach Herstellerangaben einzustellen und zu überprüfen.

Er/Sie kann die vorgeschriebenen Maßnahmen nach den VDE-Bestimmungen durchführen und die Prüfprotokolle eigenverantwortlich ausstellen.

Voraussetzung für die Tätigkeiten als Fachkraft ist die Verwendung von geeigneten Werkzeugen und die nach den DIN VDE-Bestimmungen vorgeschriebenen Mess- und Prüfgeräten.

Ort, Datum / Unterschrift Ausbildungsverantwortliche/-r

Ort, Datum / Unterschrift Auszubildende/-r